- 82. Findet der § 74 H.G.B. auf einen Bertrag zwischen dem Kansmanne und dem Handlungsgehilfen Anwendung, worin das Dienstverhältnis aufgelöst, und dem Handlungsgehilfen ein Wettbewerbsverbot auferlegt wird?
- I. Zivilsenat. Urt. v. 15. Januar 1908 i. S. B. (Bekl.) w. S. (Rl.). Rep. I. 131/07.
 - I. Landgericht Oppeln.
 - II. Oberlandesgericht Breslau.

Laut Vertrages vom 27. November 1900 stellte die Beklagte den Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1901 bis dahin 1904 als Prokuristen in ihrem Getreidegeschäfte an. Der Vertrag sollte den gesehlichen Bestimmungen über Dienstverträge der Handlungs, angestellten unterliegen. Am 21. Januar 1903 schlossen die Parteien einen neuen Vertrag, wonach der alte Vertrag von diesem Tage ab außer Kraft trat, und der Kläger die in Falkenberg D.-S. bestehende Filiale der Beklagten nach der Bilanz vom 1. Januar 1903 als eigenes Geschäft übernahm. Unter Nr. 2 dieses Vertrages verspslichtete sich der Kläger, 15, die Beklagte, 5 bestimmte Orte bei einer Konventionalstrase von 5000 M für jeden Fall der Zuwiderhandlung geschäftlich zu meiden. Nach Verlauf von 3 Jahren erhob der Kläger auf Grund des § 74 H.G.B. gegen die Beklagte Klage auf Anerkennung, daß dieses Wettbewerdsverdot für ihn nicht mehr rechtswirksmirksm sei. Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach

dem Klagantrage. Ihre Berufung wurde zurückgewiesen. Das Reichsgericht wies die Klage ab.

Aus ben Grunben:

"Das Oberlandesgericht hat der Rlage ftattgegeben, weil ber Rläger beim Abichluffe bes Bertrages vom 21. Januar 1903 Sandlungsgehilfe ber Beklagten gewesen, erft infolge bavon aus feiner bienstlichen Abhängigkeit ausgeschieben, bas Wettbewerbsverbot baber für ihn gemäß § 74 Abs. 2 H.G.B. nach Ablauf von 3 Jahren rechtsunwirtsam geworden fei. Die Revision rügt mit Recht bie Berletzung biefes Baragraphen. Aus sozialpolitischen Erwägungen berborgegangen, will bie Beftimmung "eine Bereinbarung zwischen bem Pringipal und bem Handlungsgehilfen, durch welche biefer für die Reit nach ber Beendigung des Dienftverhaltniffes in feiner gewerblichen Tätigfeit beichrankt wird", binfichtlich ihrer Berbindlichkeit für ben Sandlungsgehilfen abgrengen, alfo bas auf bem Dienstvertrage beruhenbe Berhaltnis zwischen Pringipal und Sandlungsaehilfen in einer bestimmten Richtung regeln. hierauf weift icon die Stellung des Baragraphen in dem die Sandlungsgehilfen betreffenden Abichnitte bes handelsgesethuches bin. Jene Bereinbarung — die fog. Konfurrengklaufel — braucht nicht bei ber Anftellung bes Sanblungsgehilfen getroffen zu werben; es genugt ihre nachträgliche Abrebe, fofern nur bas Dienftverhaltnis noch befteht. Wird es gleichzeitig aufgelöst, so ist für bie Anwendung bes § 74 fein Raum. Für biefe Auslegung fpricht fomohl ber Bortlaut bes Gefetes, wie fein Busammenhang mit bem § 75, ber fich bem Grundgebanten nach bereits in § 67 Abi. 2 bes im Juni 1896 veröffentlichten Entwurfes eines Sanbelsgefegbuches befand, mabrend ber Abl. 1 biefes Baragraphen mit ber Borschrift bes § 74 Abs. 1 5. G.B. n. F. übereinstimmte. Die Dentschriften zu diefem und gu bem fpater bem Reichstage vorgelegten Entwurfe begründen aber bie in ben § 75 5. G.B. n. F. übernommene Borfchrift, bag bem Pringipal ein Anspruch aus ber Konturrengtlausel überhaubt nicht gufteben foll, wenn er, ohne daß ein erheblicher, von ihm nicht verschulbeter Unlag vorliegt, das Dienstverhältnis auflöst, in fast wörtlicher Ubereinftimmung babin:

"Es ist eine Forberung ber Billigfeit, baß bem Pringipal nur bann gestattet wirb, bem Gehilfen auf Grund ber getroffenen

Bereinbarung Beschränkungen hinsichtlich der freien Berwertung seiner Fähigkeiten aufzuerlegen, wenn er seinerseits bereit ist, dem Gehilfen in seinem Geschäfte, soweit es angeht, die Möglichkeit des weiteren Fortkommens zu gewähren. Will er dies nicht, so darf er den Gehilsen, der ihm keinen Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben hat, auch nicht hindern, ein anderweitiges Unterkommen überall da, wo es sich ihm bietet, zu suchen."

Bgl. Hahn=Mugdan, Materialien zu den Reichs-Justizgesehen Bb. 6 S. 243.

Bieraus folgt, bag bas Sanbelsgesethuch, beffen § 75 ausbrudlich eine Bereinbarung ber in § 74 bezeichneten Art poraussett. burch die Vorschrift bieses Varagraphen Fälle treffen will, bei benen fich ber Sandlungegehilfe ber in ber Konturrengtlaufel enthaltenen Beschräntung feiner perfonlichen Freiheit unterwirft, weil er im Beichafte bes Bringipals fein weiteres Fortkommen erhalten foll, und der Bringipal die Borteile der Klaufel erwirdt, weil er bem Sandlungsgehilfen bas weitere Forttommen in feinem Geschäfte nach Möglichkeit gemährt. Gin folder Fall fteht bier nicht gur Enticheibung. Das zwischen ben Barteien feit bem 1. Januar 1901 bestehende Dienstverhaltnis wurde burch den Bertrag vom 21. Januar 1903 nicht aufrecht erhalten, fondern trat von biefem Tage ab außer Kraft, und die darin vereinbarte Konkurrenzklausel aleichzeitia in Kraft. Da die Auflösung bes Dienstvertrages mit ber Vereinbarung ber Konfurrengklaufel zeitlich zusammenfiel, und ber Rlager burch denselben Bertrag die Kiliale der Beklagten mit den fämtlichen Beftanden jum Anschaffungswerte übernahm, fo fcblog ihn ber Rlager nicht als handlungsgehilfe ber Beflagten, fondern als Raufmann im Sinne des § 1 S.G.B. ab, weil diefer Rauf gur Berwirklichung seiner Absicht, ein Handelsgewerbe zu betreiben, bestimmt mar. Der Bertrag fällt baber nicht unter bie Borschrift bes § 74 5. G.B. "...